

I.

Ich war bei meinen Ausführungen davon ausgegangen, dass von einer Verwertung der Notizen über Einhard und Rudolf nicht eher die Rede sein dürfe, als bis das Hss.-Verhältnis klargestellt sei. Ich sprach damit nur den ersten Grundsatz der sog. niederen Kritik aus. Denn mittelalterliche Quellen literarischen Charakters sind uns in der Regel nicht mehr selbst erhalten; was wir besitzen, sind Zeugen ihrer Ueberlieferung, aus denen wir ihre ursprüngliche Gestalt erst erschliessen müssen. Solange uns das nicht gelungen ist, ist es unstatthaft, über den Inhalt der Quelle etwas auszusagen. Zunächst galt es also, die Grundlage der Theorie Kurzes zu prüfen. Es war dies die Tatsache, dass an fünf Stellen die Hs. 1 der Ann. Fuld. von den Hss. 2 und 3 (mit den Verwandten von 3) abwich. Da er zwei von den Stellen nunmehr selbst als nebensächlich fallen lässt¹, bleiben nur noch drei. Um das Verständniss des Folgenden zu erleichtern, setze ich sie noch einmal hierher.

1.

I (848). Gotescalcus, qui dicebatur hereticus, Mogontiaci a Rhabano archiepiscopo multisque aliis episcopis rationabiliter, ut plurimis visum fuit, convictus est, licet ille postmodum in sua perduravit sententia.

2. 3.

Gotescalcus quoque quidam presbyter de praedestinatione Dei prave sentiens et tam bonos ad vitam quam malos ad mortem perpetuam inevitabiliter a Deo praedestinos esse adfirmans in conventu episcoporum rationabiliter, ut plurimis visum est, convictus et ad proprium episcopum Ingmarum Remis transmissus est, prius tamen iuramento confirmans, ne in regnum Hludowici ultra rediret.

II (870). Nam nubes varii coloris per tres continuas

Nam nubes quaedam ab aquilone quadam nocte

Ann. Fuld. habe betreiben müssen, ohne zwingende Notwendigkeit auch auf den ersten auszudehnen'; S. 381, N. 3: 'steht er (der Vers) etwa bei Lucanus, bei Silius Italicus oder bei Statius? Wer Lust hat, suche'!
1) S. 347.